

## Rechtsverordnung

### über die Verkürzung der Sperrzeit für Gartenwirtschaften

#### in der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, berichtigt S. 1298) in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.2.1991 (GBl. S 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl in der Sitzung am 21. Juni 1999 verordnet:

#### § 1

der Beginn der Sperrzeit für Gartenwirtschaften wird in der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl für alle Tage der Gültigkeit auf 23.00 Uhr festgesetzt.

#### § 2

Verstöße gegen die Sperrzeitvorschriften sind nach § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Sie können gemäß § 28 Abs. 3 des gleichen Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

#### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt jedes Jahr in der Zeit vom 1. April bis zum Ablauf des 30. September.

#### § 4

Ein Widerruf dieser Rechtsverordnung wird jederzeit aus sachlichen oder rechtlichen Gründen vorbehalten.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 21. Juni 1999

  
Ruth, Bürgermeister